

WERRA-MEISSNER-KREIS



S a t z u n g

des Betriebes "Gebäudemanagement Werra-Meißner-Kreis"

Übersicht:

- § 1 Rechtsform
- § 2 Name des Betriebes
- § 3 Betriebszweck
- § 4 Stammkapital
- § 5 Leitung des Betriebes
- § 6 Betriebskommission
- § 7 Personalangelegenheiten
- § 8 Kassengeschäfte
- § 9 Wirtschaftsjahr
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform

Die Bewirtschaftung der kreiseigenen Gebäude und Liegenschaften, die nicht anderen Betrieben zugeordnet sind und mit Ausnahme der Kreisstraßen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen "Gebäudemanagement Werra-Meißner-Kreis".

§ 3

Betriebszweck

- (1) Zweck des Betriebes ist die Übernahme von Dienstleistungen, insbesondere die Bewirtschaftung einschließlich des Energiemanagements, die Bauunterhaltung und die Durchführung von Baumaßnahmen für Gebäude und Liegenschaften des Werra-Meißner-Kreises und anderer öffentlicher Einrichtungen im Kreisgebiet sowie die Energieberatung im Werra-Meißner-Kreis.
- (2) Der Betrieb darf alle den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 3.500.000,-- DM (in Worten: dreimillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark).

§ 5

Leitung des Betriebes

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Betriebes mit Zustimmung der Betriebskommission eine Betriebsleitung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.
- (2) Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Betriebes aufgrund einer vom Kreisausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Die Zuständigkeiten und die jeweiligen Höchstbeträge der allgemeinen Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie für Bauleistungen des

Werra-Meißner-Kreises gelten sinngemäß für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes und für die Verfügung über Vermögensgegenstände des Betriebes, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen. Ebenso gilt dies für die jeweils gültige Richtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Werra-Meißner-Kreises. Darüber hinaus gelten auch alle anderen Richtlinien, Dienstanweisungen und Verfügungen sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird. Dasselbe gilt für die Dienstvereinbarungen zwischen der Kreisverwaltung und dem Personalrat bzw. dem Gesamtpersonalrat. Das Recht des Kreisausschusses, Befugnisse im Rahmen der vorgenannten Bereiche, auf die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten oder die Betriebsleitung generell oder im Einzelfall zu übertragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Betriebskommission

(1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

3 Mitglieder des Kreistages,

10 Mitglieder des Kreisausschusses,

davon kraft Amtes die Landrätin/der Landrat des Werra-Meißner-Kreises als Vorsitzende(r) und die/der für den Eigenbetrieb zuständige Beigeordnete (Dezernent),

2 Mitglieder des Personalrates.

(2) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie entscheidet gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 EigBG über alle Geschäfte, deren Wert einen Betrag von 75.000,-- DM übersteigt.

(3) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.

(4) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 7**Personalangelegenheiten**

- (1) Das Personal des Eigenbetriebes ist Personal des Werra-Meißner-Kreises. Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten obliegt dem Kreisausschuss. Das Recht der Übertragung bestimmter oder sämtlicher Personalangelegenheiten generell oder im Einzelfall auf die Landrätin/den Landrat, die/den für den Eigenbetrieb zuständige(n) Dezernentin /Dezernenten sowie die Betriebsleitung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter im Sinne von § 9 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz ist die Landrätin/der Landrat. Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter im Sinne von § 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter oder im Falle einer mehrköpfigen Betriebsleitung ein von der Landrätin/dem Landrat zu benennendes Mitglied der Betriebsleitung.

§ 8**Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte können anstelle der Kreiskasse durch eine eigene, vom Eigenbetrieb zu errichtende Kasse ausgeführt werden.

§ 9**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes finden die Vorschriften des Zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 10 - 27) Anwendung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln einer kaufmännischen doppelten Buchführung.

- (3) Die Zuschüsse des Werra-Meißner-Kreises dienen der Gesamtfinanzierung des Eigenbetriebes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.